

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim

vom

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim vom 22.11.2010 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. In § 12 Abs. 1 werden folgende Buchst. d) bis f) neu eingefügt:

- d) Gemeinschaftsurnengrabstätten als anonyme Grabstätten
- e) Gemeinschaftsurnengrabstätte als teilanonyme Grabstätten
- f) Gemeinschaftsurnengrabstätten

2. Der bisherige Buchst. d) in § 12 Abs. 1 wird Buchst. g)

3. Es wird neuer § 16 eingefügt:

§ 16 Gemeinschaftsurnengrabstätten als anonyme Grabstätten

- (1) Grabstätten in der Gemeinschaftsurnenanlage sind Aschenstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit eine Urne auf einer Rasengrünfläche beigesetzt wird. Die Urnengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Eine Kennzeichnung der Beisetzungsstelle erfolgt nicht. Die Friedhofsverwaltung gibt privaten Personen keine Auskunft über die Grablage.
- (3) Durch die Beisetzung wird ein Nutzungsrecht an dem Grabfeld nicht erworben.
- (4) Die Gestaltung der Urnengrabanlage obliegt der Gemeinde als Friedhofsträger. Die Errichtung von Grabmalen, Grabkreuzen, Einfassungen oder eine Kennzeichnung der Grabstätte sind nicht zugelassen.

- (5) Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Eine private Gestaltung der Urnengrabstätten (auch teilweise) ist nicht gestattet. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf die dafür vorgesehene Ablagestelle vorübergehender Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Urnengrabstätten selbst ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen.
- (6) Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich.

4. Es wird neuer § 17 eingefügt:

§ 17 Gemeinschaftsurnengrabstätten als teilanonyme Grabstätten

- (1) Grabstätten in der Gemeinschaftsurnenanlage sind Aschenstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit eine Urne auf einer Rasengrünfläche beigesetzt wird. Die Urnengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Eine Kennzeichnung der Beisetzungsstelle erfolgt nicht. Die Friedhofsverwaltung gibt privaten Personen keine Auskunft über die Grablage.
- (3) Durch die Beisetzung wird ein Nutzungsrecht an dem Grabfeld nicht erworben.
- (4) Die Gestaltung der Urnengrabanlage obliegt der Gemeinde als Friedhofsträger. Die Errichtung von Grabmalen, Grabkreuzen, Einfassungen oder eine Kennzeichnung der Grabstätte sind nicht zugelassen. Der Friedhofsträger errichtet auf einer zentralen Stelle ein Gemeinschaftsgrabmal (z.B. Urnenstele), auf der ein Schildchen mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen durch die Gemeinde angebracht wird.
- (5) Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Eine private Gestaltung der Urnengrabstätten (auch teilweise) ist nicht gestattet. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf die dafür vorgesehene Ablagestelle vorübergehender Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Urnengrabstätten selbst ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen.
- (6) Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich.

5. Es wird neuer § 18 eingefügt:

§ 18 Gemeinschaftsurnengrabstätten

- (1) Grabstätten in der Gemeinschaftsurnenanlage sind Aschenstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit eine Urne auf einer Rasengrünfläche beigesetzt wird. Die Urnengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht.
- (3) Durch die Beisetzung wird ein Nutzungsrecht an dem Grabfeld nicht erworben.
- (4) Als Grabmäler sind nur flache, mit der Erde bündig verlegte Namensplatten aus Naturstein mit den Maßen 0,40m x 0,40m, Mindeststärke 0,05m, zulässig. Im Übrigen obliegt die Gestaltung der Urnengrabanlage der Gemeinde als Friedhofsträger.
- (5) Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht zulässig. ~~Blumenschmuck darf nur auf den Namensplatten abgelegt werden.~~ Schalen, Grablichter, Blumenvasen, etc. dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen.
- (6) Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich.

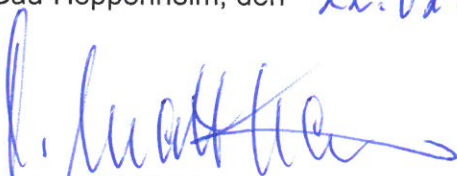
6. Die bisherigen §§ 16 bis 32 werden zu §§ 19 bis 35.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gau-Heppenheim, den

22.02.2016



(Helmut Matthäi)

Ortsbürgermeister

Der Bürgermeister
der Ortsgemeinde
Schlossgasse 3
55232 Gau-Heppenheim

